



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 17. Februar 2022

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		112	Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Änderung von AFA / RGZ in ASB-GE)	S. 138
101 Anerkennung einer Stiftung (Hellmut-Josef-Wicher-Stiftung)	S. 134			
102 Anerkennung einer Stiftung (CJB Foundation)	S. 134	113	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG	S. 139
103 Anerkennung einer Stiftung (Bettina Heinen-Ayech Foundation – Stiftung für Kunst, Kultur und internationalen Dialog)	S. 134	114	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld	S. 143
104 Anerkennung einer Stiftung (DFEW Familienstiftung)	S. 134	115	Satzungsänderung des Deichverbandes Xanten-Kleve	S. 143
105 Anerkennung einer Stiftung (Geschwister Weiß-Stiftung)	S. 134	116	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Siemens Energy Real Estate GmbH & Co. KG	S. 144
106 Anerkennung einer Stiftung (CM-Familienstiftung)	S. 134	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
107 Anerkennung einer Stiftung (Gesche Hugger & Marion Glagau - Stiftung)	S. 135	117	Bekanntmachung der IT-Kooperation Rheinland über den Jahresabschluss zum 31.12.2020	S. 145
108 Anerkennung einer Stiftung (Bernhard Nottenkämper Familienstiftung)	S. 135	118	Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 4210526788	S. 145
109 Anerkennung einer Stiftung (CP Familienstiftung)	S. 135	119	Aufgebot der Sparkasse Neuss für die Sparurkunden Nr. 3101567000 und Nr. 3101828972	S. 145
110 Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG i. V. m. §§ 73, 76 ff VwVfG NRW für den Neubau der B 8n im Zuge der Beseitigung des Bahnübergangs (ABS 46/2) „Emmericher Straße“ in Emmerich-Elten	S. 135	120	Aufgebot der Sparkasse Neuss für die Sparurkunde Nr. 3022267425	S. 145
111 UVP-Verzicht zur Erneuerung der Gleise in der „Uerdinger Straße / Alte Krefelder Straße“ sowie den barrierefreien Ausbau der Haltestellen „Gertrudisstraße, Fasanenstraße, Oldenburger Weg und Lange Straße“ in Krefeld durch die SWK MOBIL GmbH	S. 136			

Beilage zu Ziffer 112: 12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss

Beilage zu Ziffer 117: Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2020

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

101 Anerkennung einer Stiftung (Hellmut-Josef-Wicher-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2077

Düsseldorf, den 03. Februar 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Hellmut-Josef-Wicher-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15.09.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 134

102 Anerkennung einer Stiftung (CJB Foundation)

Bezirksregierung
21.13-St. 2095

Düsseldorf, den 03. Februar 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„CJB Foundation“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 03.11.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 134

103 Anerkennung einer Stiftung (Bettina Heinen-Ayech Foundation – Stiftung für Kunst, Kultur und internationalen Dialog)

Bezirksregierung
21.13-St. 2145

Düsseldorf, den 07. Februar 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Bettina Heinen-Ayech Foundation – Stiftung für Kunst, Kultur und internationalen Dialog“

mit Sitz in Solingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 21.01.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 134

104 Anerkennung einer Stiftung (DFEW Familienstiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2155

Düsseldorf, den 02. Februar 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„DFEW Familienstiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.12.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 134

105 Anerkennung einer Stiftung (Geschwister Weiß-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2160

Düsseldorf, den 04. Februar 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Geschwister Weiß-Stiftung“

mit Sitz in Neuss gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 10.06.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 134

106 Anerkennung einer Stiftung (CM-Familienstiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2164

Düsseldorf, den 04. Februar 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„CM-Familienstiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20.12.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 134

107 Anerkennung einer Stiftung (Gesche Hugger & Marion Glagau - Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2166

Düsseldorf, den 03. Februar 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Gesche Hugger & Marion Glagau - Stiftung“

mit Sitz in Solingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 03.01.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 135

108 Anerkennung einer Stiftung (Bernhard Nottenkämper Familienstiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2204

Düsseldorf, den 08. Februar 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Bernhard Nottenkämper Familienstiftung“

mit Sitz in Oberhausen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 03.02.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 135

109 Anerkennung einer Stiftung (CP Familienstiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2271

Düsseldorf, den 04. Februar 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„CP Familienstiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in

Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.12.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 135

110 Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG i. V. m. §§ 73, 76 ff VwVfG NRW für den Neubau der B 8n im Zuge der Beseitigung des Bahnübergangs (ABS 46/2) „Emmericher Straße“ in Emmerich-Elten

Bezirksregierung
25.04.01.01-01/18

Düsseldorf, den 17. Februar 2022

Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG i. V. m. §§ 73, 76 ff VwVfG NRW für den Neubau der B 8n im Zuge der Beseitigung des Bahnübergangs (ABS 46/2) „Emmericher Straße“ in Emmerich-Elten

Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins im Anhörungsverfahren

Für das oben genannte Vorhaben wurde ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 30.04.2018 bis einschließlich 29.05.2018 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Anhörung wird nun durch eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 bis 5 i. V. m. § 1 Nr. 17 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) fortgesetzt. Diese Online-Konsultation ersetzt den gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) durchzuführenden Erörterungstermin, der aufgrund der mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Einschränkungen entfällt.

Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Die schriftliche Benachrichtigung erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde. Diese Benachrichtigung beinhaltet ein Passwort für den Abruf der Unterlagen online in einem geschützten Raum. Die Einwender erhalten die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin zu ihrer Einwendung ausschließlich per Post.

Die Unterlagen werden in der Zeit vom

01.03.2022 bis einschließlich 31.03.2022

auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlage“ (<http://url.nrw/offenlage>) abrufbar sein.

Den Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich zu den bereitgestellten Informationen bis zum Ablauf des 31.03.2022 schriftlich oder elektronisch zu

äußern (§ 5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG). Zur Teilnahme berechtigt sind neben den Beteiligten und Einwendern auch Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden.

Die Durchführung der Online-Konsultation wird hiermit gem. § 5 Abs. 3 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Teilnahme der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Unabhängig von der Teilnahme wird die Planfeststellungsbehörde die im Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden. Eine Wiederholung der Einwendung ist somit nicht erforderlich.
2. Die Einwendungsfrist ist seit dem 29.06.2018 abgelaufen. Alle erst danach eingegangenen Einwendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, verspätet und können im Planfeststellungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Die Vertretung durch einen Vertreter ist möglich. Die Vollmacht muss in diesem Fall der Planfeststellungsbehörde innerhalb der Frist zur Stellungnahme zugehen. Auf Unterschriftenlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht.
4. Wurde auf Unterschriftenlisten oder gleichlautenden Schreiben ein Vertreter benannt, erfolgt unabhängig von der Teilnahmemöglichkeit der Unterzeichnenden die Online-Konsultation in der Regel nur mit dem Vertreter.
5. Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
6. Die Online-Konsultation stellt nach § 5 PlanSiG die Anhörung der von der betroffenen Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen im Sinne von § 73 Abs. 6 VwVfG NRW dar.
7. Beiträge im Rahmen dieser Konsultation werden der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt. Auf Verlangen werden Name und Anschrift des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.
8. Sollten Probleme beim Aufrufen des Links, der zur geschützten Ablage führt, oder beim Abrufen der dort abgelegten Dateien entstehen, wird an die Planfeststellungsbehörde verwiesen (Ansprechpartnerin: Frau Serbest, Tel.: 0211-475/3677, E-Mail: asli.serbest@brd.nrw.de).
9. Sollten sich Personen als von dem Vorhaben Betroffene ansehen, die nicht separat über das Passwort zu der geschützten Ablage informiert wurden, sollen sich diese ebenfalls an die Planfeststellungsbehörde wenden (Ansprechpartnerin: Siehe Ziffer 8).

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 DSGVO NRW i. V. m. § 17 FStrG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen.

Im Auftrag
gez. Neumann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 135

111 UVP-Verzicht zur Erneuerung der Gleise in der „Uerdinger Straße / Alte Krefelder Straße“ sowie den barrierefreien Ausbau der Haltestellen „Gertrudisstraße, Fasanenstraße, Oldenburger Weg und Lange Straße“ in Krefeld durch die SWK MOBIL GmbH

Bezirksregierung
25.17.01.06-04/7-20

Düsseldorf, den 02. Februar 2022

Öffentliche Bekanntmachung

Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die Erneuerung der Gleise in der Uerdinger Straße / Alte Krefeld Straße und den damit einhergehenden „barrierefreien Ausbau der Haltestellen Gertrudisstraße, Fasanenstraße, Oldenburger Weg und Lange Straße“ in Krefeld durch die SWK MOBIL GmbH

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der SWK MOBIL GmbH vom 30.10.2020 in der Fassung vom 23.02.2021

„Öffentliche Bekanntmachung“ gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die SWK MOBIL GmbH hat mit Schreiben vom 30.10.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74

Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die Erneuerung der Gleise in der Uerdinger Straße / Alte Krefelder Straße und den damit einhergehenden „barrierefreien Ausbau der Haltestellen Gertrudisstraße, Fasanenstraße, Oldenburger Weg und Lange Straße“ in Krefeld gestellt. Die Maßnahme beinhaltet die Veränderung der Gleislage auf dem Teilabschnitt zwischen „Schlüterhofstraße“ und „Lange Straße“, die Herstellung von barrierefreien Seitenbahnsteigen an den Haltestellen „Gertrudisstraße, Fasanenstraße, Oldenburger Weg“ sowie eines barrierefreien Mittelbahnsteigs an der Haltestelle „Lange Straße“ einschließlich der erforderlichen Rampen sowie die Anpassung der Fahrleitung und der anliegenden Fahr- und Gehwegflächen.

Der barrierefreie Ausbau der Stadtbahnanlagen erfolgt auf Grund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG, in Kraft seit 01.05.2002).

Im Zusammenhang mit der Beschaffung von neuen Niederflurstraßenbahnen für die SWK MOBIL und deren sinnvollen und behindertengerechten Einsatz im Streckennetz der SWK wurde im Jahre 2009 der Bestand der Bahnhaltestellen überprüft. Die vorhandenen Haltestellen weisen gemäß dem heutigen Stand des Regelwerkes und den Anforderungen nach barrierefreiem Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln erhebliche Mängel auf und sollen in mehreren Bauabschnitten umgebaut werden.

Die Haltestellen sollen nach dem Umbau dem aktuellen Standard für barrierefreie Haltestellen entsprechen. Dadurch ist die freie Zugänglichkeit für Mobilitätsbehinderte zur Haltestelle und zum Fahrzeug gewährleistet.

Der barrierefreie Ausbau schließt niveaugleiche Ein- und Ausstiege in die Straßenbahnwagen, barrierefreie Zugangsanlagen, Blindenleitsysteme (taktile Leitstreifen), eine Wartehalle, sowie die Aufrüstung der Lichtsignalanlage durch akustische Elemente etc. ein.

Mit Schreiben vom 27.01.2021 hat die SWK MOBIL GmbH für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich grundsätzlich aus der Anlage 1 des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (vgl. § 1 Abs. 1 UVPG). Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 / UVPG unter Pkt. 14.11 aufgeführt („Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen“). Für die unter

Pkt. 14.11 (Anlage 1 / UVPG) aufgeführten Vorhaben ist eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ vorgesehen.

Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien beschrieben und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass sich die Umweltauswirkungen des vorgesehenen Projektes im Wesentlichen auf das Schutzgut Menschen (einschließlich der menschliche Gesundheit) beschränkt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden gutachterlich nicht als erheblich eingestuft. Die schalltechnischen Berechnungen ergeben, dass die Änderung der Gleisanlage und der barrierefreie Ausbau der Straßenbahnhaltestellen „Gertrudisstraße, Fasanenstraße, Oldenburger Weg und Lange Straße“ schalltechnisch unkritisch sind und an keinem Immissionsort zu einem Anspruch auf Schallschutz dem Grunde nach führt. Es kommt an manchen Immissionsorten zwar zu geringen Erhöhungen der Schallimmissionen, allerdings werden an keinem Immissionsort die Immissionsgrenzwerte Tag und Nacht erreicht oder überschritten. Laut schwingungstechnischer Untersuchung besteht eine Veranlassung, Maßnahmen zur Reduzierung der Körperschall- und Erschütterungsimmissionen der Gleisanlage vorzusehen. Die erforderlichen Maßnahmen werden von der Vorhabenträgerin umgesetzt. Nach der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen kann nach dem Gutachten davon ausgegangen werden, dass die 1,5-fachen Anhaltswerte für Wohngebiete und der Orientierungswert für Körperschall für Schlafräume nicht überschritten werden. Eine Beeinträchtigung der im Umfeld wohnenden Menschen durch (Fein-) Staub ist nicht ausgeschlossen. Die Beeinträchtigung hält sich allerdings im Rahmen der heute bereits bestehenden Beeinträchtigungen. Insgesamt sind durch die beabsichtigte Maßnahme keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit) zu erwarten. Zur Herstellung eines funktionierenden ÖPNV und der Barrierefreiheit sind die nunmehr geplanten Maßnahmen sinnvoll. Im Hinblick auf dieses Schutzgut ist deshalb keine UVP erforderlich.

Die übrigen Schutzgüter Tiere, Pflanzen (einschließlich der biologische Vielfalt), Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keinen wesentlichen Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgesetzt. Deshalb ist hinsichtlich dieser Schutzgüter auch keine UVP erforderlich. Das gilt auch für das Schutzgut Fläche. Das Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzgutes Boden,

sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“) als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor. Unter dem Schutzgut Fläche ist daher in erster Linie der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Aus- bzw. Umbau einer bestehenden Haltestelle und steht im Einklang mit der o.g. Nachhaltigkeitsstrategie.

Innerhalb der Verkehrs- und Betriebsflächen befinden sich z.T. geschützter Baumbestand. Die Bäume können allerdings erhalten werden und sind für die gesamte Bauzeit geschützt.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Sie erfolgt vollständig im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen. Das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten ist auch nach erfolgter Geländebegehung auszuschließen. Die in Anspruch genommene Fläche liegt nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben sind höchstwahrscheinlich nicht zu erwarten.

Gemäß § 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Dietz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 136

112 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Änderung von AFA / RGZ in ASB-GE)

Bezirksregierung
32.01.02.01-12. RPÄ

Düsseldorf, den 09. Februar 2022

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss (Änderung von AFA / RGZ in ASB-GE)

Anlass für die 12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Neuss sind Planungen der Stadt Neuss, eine Fläche im Stadtbezirk Morgensternsheide, die westlich der Autobahn A 57 an der Stadtgrenze zu Kaarst liegt, planungsrechtlich neu zu fassen, um eine langfristige gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen. Ein großer Teil dieser Fläche wird von einem Autoschrottplatz – mit baurechtlich illegalen Nutzungen – eingenommen. Hier hat im Frühjahr 2021 ein Großbrand weite Teile des Areals zerstört. Ziel ist es, diesen Bereich einer geordneten gewerblichen Entwicklung zuzuführen und gemeinsam mit der Stadt Kaarst ein interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln. Mit der Regionalplanänderung sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für diese Entwicklung mit der Festlegung des Bereichs als „*Allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe*“ (ASB-GE) geschaffen werden.

Die betroffene Fläche hat einen dreieckigen Zuschnitt und ist im Osten durch die Autobahn A 57, im Nordwesten durch die Stadtgrenze zu Kaarst mit den dortigen gewerblichen Betrieben und im Südwesten durch den Holzbüttgener Weg begrenzt. Des Weiteren liegt die Fläche innerhalb des Trassenraums zweier Höchstspannungsfreileitungen sowie der im Planfeststellungsverfahren befindlichen Gleichstromleitung Ultramet.

Im Hinblick auf die bauliche Nutzung innerhalb des Schutzstreifens dieser Freileitungen befindet sich die Stadt Neuss im Austausch mit dem Vorhabenträger. Im RPD ist der rund 5 ha große Bereich derzeit noch als „*Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich*“ (AFA) mit der überlagernden Freiraumfunktion „*Regionaler Grünzug*“ (RGZ) festgelegt. Diese

zeichnerische Festlegung soll nun in Siedlungsraum geändert werden. Analog zu der bereits bestehenden ASB-GE-Festlegung auf dem Kaarster Stadtgebiet soll der hier in Rede stehende Bereich als „ASB-GE“ festgelegt werden.

Die geplante zeichnerische Festlegung finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

- **Siehe Beilage zu Ziffer 112**

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des RPD hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 138

113 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG

Bezirksregierung
53.03-0215455-0209-G16,8a-0025/21

Düsseldorf, den 08. Februar 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG

Antrag nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerkes durch Änderung des Hochofens 9 durch Errichtung und Betrieb einer Wasserstoffeinblasanlage

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe (tk SE) AG hat mit Datum vom 26.03.2021, zuletzt ergänzt am 03.11.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerkes durch Änderung des Hochofens 9 durch Errichtung und Betrieb einer Wasserstoffeinblasanlage auf dem Werksgelände in 47166 Duisburg, Gemarkung Beeck, Flur 41, Flurstück 18 gestellt.

Die wesentlichen Merkmale des Vorhabens sind:

- Errichtung und Betrieb einer Wasserstoffeinblasanlage (Neue Betriebseinheit 12)

Die Einblasanlage für Wasserstoff besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- zwei Verteilerstationen (für Wasserstoff und für Stickstoff)
- zwei Speicherbehälter für Stickstoff mit je 10 m³
- den verbindenden Rohrleitungen zwischen Verteilerstationen und den Blasformen des Hochofens 9
- Absperr- und Regelarmaturen
- den neu konzipierten Einblaslanzen.

Des Weiteren sollen Änderungen an den Betriebseinheiten (BE) 1 Hochofen (Druckausgleich am Materialbunker mit Stickstoff) und BE 4 Gichtgasreinigung (Erneuerung Schleusenbehälter am Staubaustrag) erfolgen.

Für ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (Integrierte Hüttenwerke), mit einer Schmelzkapazität von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde ist nach Anlage 1, Nr. 3.2, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gem. § 9 Abs. 1 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

- 1) allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
- 2) die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für das Hochofenwerk Hamborn wurde im Jahr 2005 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung des Hochofenwerkes Hamborn durch die Errichtung und den Betrieb des Hochofens 8 (Az.: 56.8851.3.2 / 4666) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Durch das aktuelle Vorhaben werden keine Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschritten, so dass § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG nicht zutrifft.

Bei der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung:

Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf:

o Luftverunreinigungen

Hinsichtlich der Luftemissionen ändert sich nur das Austragsaggregat. Die Staubemissionen ändern sich nicht.

Die Entstehung von Lachgas (NO_x) ist nicht relevant da generell gilt, das die Atmosphäre im Hochofen reduzierend und nicht oxidierend ist. Stickstoff kann daher nicht oxidieren.

In den Hochofen werden Heißwinde eingeblasen, welche ebenfalls Stickstoff enthalten. Aktuell liegt der Wert bei etwa 10.000 m³. Durch die Änderung kommen ca. 3.000 m³ hinzu. Die Zunahme ist also gering. Die Konzentration an reduzierenden Stoffen im Gichtgas ist gleich Null und gelangen damit auch nicht in Atmosphäre.

o Geräusche

Die Schallprognose der MÜLLER-BBM GmbH vom 05.03.2021, Bericht Nr. M161511/01, prognostiziert die zu erwartenden Geräuschimmissionen beim Betrieb der Wasserstoffeinblasanlage. Die Prüfung des Gutachtens ergab dessen Plausibilität und Richtigkeit.

Da die Anlage kontinuierlich betrieben wird, wird im Rahmen der Schallprognose nur die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr mit den um 15 dB(A) strengeren Immissionsrichtwerten betrachtet.

Die Immissionsberechnungen wurden für folgende maßgebliche Immissionsorte durchgeführt:

Immissionsort		IRW dB(A) nachts	Beurteil- lungspegel L_r dB(A) nachts	Differenz L_r dB(A)
IO 01	Kronstraße 10	45	30	-15
IO 02	Bayreuther Straße 51	40	17	-23

Zur Nachtzeit liegt die Zusatzbelastung durch den Betrieb der Wasserstoffeinblasanlage am **Immissionsort** Kronstraße 10 um 15 dB(A) und am Immissionsort Bayreuther Straße 51 um 23 dB(A) unterhalb der dort anzusetzenden Immissionsrichtwerte (IRW).

Die prognostizierten kurzzeitigen Geräuschspitzen erreichen diese Immissionsrichtwerte nicht.

Bei Änderungsvorhaben, die von der Geräuscheinwirkung her für sich genommen isoliert prognostiziert und beurteilt werden können und keine negativen Auswirkungen auf den vorhandenen Bestand der zu ändernden Anlage haben, ist es geboten, eine

Beurteilung der Geräuscheinwirkung über ein sog. „vorhabenbezogenes Kriterium“ vorzunehmen. Demnach können Vorhaben, die für sich genommen 20 dB(A) unter dem IRW beitragen, aus Gründen der fehlenden Kausalität jedenfalls keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verursachen. Bei dem beantragten Vorhaben ist dieses Kriterium für den Immissionsort Bayreuther Straße 51 erfüllt. Dort liegt die Zusatzbelastung durch den Betrieb der Wasserstoffeinblasanlage um 23 dB(A) unter dem IRW von 45 dB(A). Selbst wenn also für das vorhabenbezogene Abschneidekriterium ein Wert von 20 dB(A) unter dem IRW angenommen wird, ist dieser eingehalten.

Für den Immissionsort Kronstraße 10 ist das vorbezeichnete Kriterium zunächst nicht erfüllt.

Da die Vorbelastungssituation am Immissionsort „Kronstraße 10“ zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht genau bekannt war (In dem letzten förmlichen Verfahren für das Hochofenwerk Hamborn wurde noch „Kronstraße 2“ als maßgeblicher IP festgelegt) und sich die bauliche Situation dort in den letzten Jahren durch Abrisse (so das Wohnhaus Kronstraße 2) mehrmals geändert hat, erfolgte dort am 11.10.2021 eine amtliche Geräuschpegelmessung durch den Mess- und Prüfdienst des Dezernates 53 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Dabei wurde die einwirkende gesamte Geräuschkulisse erfasst.

Neben einer industriell geprägten leicht tonalen Grundbelastung (Geräuschkonglomerat vielzähliger Quellen) mit kurzzeitig höheren Geräuschsituationen durch Signalhornereignisse, wird das vorhandene Geräuschbelastungspotential auch durch Verkehrsgerausche mit beeinflusst.

Die messtechnisch ermittelten Pegeldata, unter Berücksichtigung einer eingeschränkten Fremdgeräuschkorrektur (Ausblendung von Einzelgeräuschsituationen, die klar als „nicht anlagenbezogen“ identifiziert werden konnten), betragen im Zeitraum von 01:00 Uhr bis 03:00 Uhr:

LAeq: 53,3 bis 53,8 dB(A)
LAFeq: 53,4 bis 55,8 dB(A)
LAFmax: 64,4 dB(A)
LAF95: 50,4 bis 50,8 dB(A)

Erläuterungen:

LAeq: über die Messzeit gemittelter Geräuschpegel (Mittelungspegel)
LAFeq: Mittelung der Geräuschspitzen von 5 Sekunden Takten über die Messzeit (Taktmaximalpegel)
LAFmax: Maximalpegel innerhalb der Messzeit

LAF95: 95% Perzentilpegel, der Geräuschpegel der während der Messzeit zu 95 % überschritten wurde.

Als besondere Auffälligkeit konnte während der gesamten Messzeit eine anlagenbezogene bei 495 Hz liegende tonale Komponente festgestellt werden. Bestätigt wurde der subjektive Eindruck durch die Ergebnisse der messtechnischen Auswertung nach DIN 45681 (Bestimmung der Tonhaltigkeit von Geräuschen und Ermittlung eines Tonzuschlages für die Beurteilung von Geräuschimmissionen). Nach Ziffer A.3.3.5 TA Lärm beträgt der Zuschlag bei Vorliegen eines hörbar hervortretenden Tones in Abhängigkeit der Auffälligkeit 3 oder 6 dB. Während der kompletten Messzeit wies die vorhandene Geräuschkulisse diese tonale, den Störeffekt erhöhende, Komponente auf. Dieses Erscheinungsmerkmal würde bei der Ermittlung eines anlagenbezogenen Beurteilungspegels einen Zuschlag von 3 dB rechtfertigen.

Ziffer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm besagt, dass die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht versagt werden darf, wenn infolge ständig vorherrschender Fremdgeräusche keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen durch die zu beurteilende Anlage zu befürchten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die Beurteilung der Geräuschimmissionen der Anlage weder Zuschläge gemäß dem Anhang für Ton- und Informationshaltigkeit oder Impulshaltigkeit noch eine Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche nach Nummer 7.3 erforderlich sind und der Schalldruckpegel LAF(t) der Fremdgeräusche in mehr als 95 % der Betriebszeit der Anlage in der jeweiligen Beurteilungszeit nach Nummer 6.4 höher als der Mittelungspegel LAeq der Anlage ist.

In analoger Anwendung dieser Vorgaben ist festzustellen, dass die Zusatzbelastung durch den Betrieb der Wasserstoffeinblasanlage um 20 dB(A) unterhalb des Pegels der ständig vorherrschenden gesamten Geräuschkulisse am Immissionsort „Kronstraße 10“ liegt, die auf minimal 50 dB(A) zu verorten ist.

Dieser Wert korrespondiert insoweit auch mit den zu erwartenden Geräuschimmissionen beim Betrieb der Wasserstoffeinblasanlage nach der Schallprognose der MÜLLER-BBM GmbH vom 05.03.2021, Bericht Nr. M161511/01.

Was die Berücksichtigung des tonhaltigen Geräusches bei 495 Hz anbelangt, konnte die Antragstellerin unmittelbar nach Erhalt des Messberichtes ein tonales Strömungsgeräusch im Hochofenwerk Hamborn identifizieren. Durch Änderung der Strömungsgeschwindigkeit konnte die Antragstellerin dieses Geräusch unmittelbar eliminieren.

Mit Anwendung des sog. „vorhabenbezogenen Kriteriums“ in Verbindung mit Ziffer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben aus Kausalitätsgründen – unter Zugrundelegung der / Bezugnahme auf die zu erwartenden Geräuschimmissionen nach der Schallprognose der MÜLLER-BBM GmbH vom 05.03.2021, Bericht Nr. M161511/01 – keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verursacht.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt; aus Lärmschutzgründen darf die Genehmigung nicht versagt werden.

○ **Geruchsemissionen/-immissionen**

Von der Einblasanlage werden keine signifikanten Gerüche emittiert.

○ **Erschütterungen**

Von der Einblasanlage gehen keine Erschütterungen aus.

○ **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen am Hochofen 9 ändert sich nicht.

○ **Abwasser**

Es fallen folgende Abwasserströme an:

- Abflutwasser aus der Kühlturmanlage zur Rückkühlung des Ofenkühlwassers, welches in den Rhein eingeleitet wird.
- Prozessabwasser aus der Entwässerung der Schlackengranulation, es wird über einen Ölabscheider behandelt und in den Hauptkanal Alsum geleitet.
- Prozessabwasser aus der Gaswaschwasserreinigungsanlage 2/4, dieses wird ebenfalls vor der Einleitung in den Hauptkanal Alsum über einen Ölabscheider behandelt.

Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen der Abwassermenge- oder Beschaffenheit.

○ **Abfälle**

Der Einsatz von Wasserstoff führt nicht zu einer Änderung bei der Abfallerzeugung des Hochofens 9.

○ **Anlagensicherheit und Gefährdungspotenzial (Störfall-VO)**

Die störfallverhindernden und -begrenzenden Maßnahmen für den Betriebsbereich der tk SE AG wurden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW geprüft.

In seiner abschließenden Bewertung kommt das LANUV NRW zu dem Ergebnis, dass störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen in ausreichendem Maße vorgesehen sind, die dazu geeignet sind, von dem geänderten Hochofen 9 ausgehende Gefahren für die Beschäftigten und die Nachbarschaft im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

○ **Zum angemessenen Abstand nach KAS-18**

Als Nachweis ist dem Genehmigungsantrag eine „Stellungnahme zur möglichen Veränderung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS-18 durch Errichtung der Wasserstoff-Einblasanlage am Hochofen 9 im Betriebsbereich der thyssenkrupp Steel Europe AG, Duisburg“ einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Sachverständige/r) beigelegt.

Die Stellungnahme wurde seitens des LANUV NRW auf Plausibilität geprüft.

In Anlehnung an die Vorgaben des KAS-18 wird die Freisetzung aus einer DN 50-Leckage unterstellt mit verzögerter Zündung der sich ergebenden explosionsfähigen Gaswolke. Der Beurteilungswert von 0,1 bar wird in einer Entfernung von ca. 30 m unterschritten. Damit reichen die Auswirkungen nicht über die Grenze des Betriebsbereichs hinaus. Zusammenfassend wird festgestellt, dass der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht unterschritten wird und unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie kein Konflikt besteht.

Diese Aussage ist aus Sicht des LANUV NRW plausibel und nachvollziehbar.

○ **Transport von 220 Mio. m³ Wasserstoff / Wasserstoffleitung**

Die Versorgung mit Wasserstoff erfolgt über eine externe Rohrfernleitung, die noch in Planung befindlich ist. Diese Leitung endet östlich der Hochöfen 8 und 9 unmittelbar an der östlichen Werksgrenze, wenige Meter innerhalb des Betriebsbereiches. Dort wird eine Übergabestation errichtet. Von dieser wird der Wasserstoff über eine neu zu errichtende werksinterne Leitung bis zur Verteilerstation geleitet. Für den Leitungsverlauf werden weitestgehend bereits vorhandene Rohrbrücken genutzt. Die Übergabestation gehört genehmigungsrechtlich zur externen Rohrfernleitung und ist daher wie diese nicht Antragsgegenstand.

○ **Klimaschutzaspekte**

Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Anforderungen durch den Klimaschutz möchte die tk SE AG zunächst erstmals Wasserstoff (25.000 Nm³/h) über 28 Blasformen mittels Lanzen in den Hochofen 9

eindüsen. Aufgrund von chemisch-thermodynamischen Berechnungen ergäbe sich damit eine CO₂-Minderung von bis zu 150 kg pro Tonne Roheisen. (Zum Vergleich: bei aktueller Betriebsweise entsteht 1.500 kg pro Tonne Roheisen) Der Hochofen selbst kann nicht komplett kohlenstofffrei laufen, da der Einsatz von Koks weiterhin erforderlich ist.

Ziele der tk SE AG sind dabei auch die Klimaneutralität und die Optimierung der Rohstoffstrategie. Die tk SE AG setzt bei der Erreichung der Klimaneutralität auf zwei parallel zu verfolgende Technologien:

- Carbon Direct Avoidance (CDA), also die Vermeidung der CO₂-Bildung durch Einsatz von Wasserstoff im Hochofen oder in Direktreduktionsanlagen, sowie
- Carbon Capture and Usage (CCU), also die stoffliche Nutzung von in der Stahlproduktion entstehendem CO₂ durch die sog. Carbon2Chem-Technologie.

Wesentliches Element der CDA-Strategie bei der tk SE AG ist der Umstieg von Hochöfen auf Direktreduktionsanlagen zur Stahlerzeugung. Diese stellen eine neuartige Technologie auf Basis von Erdgas bzw. Wasserstoff als Energieträger statt Koks und Kohle dar, die in dieser Größenordnung in Deutschland noch nicht realisiert worden ist.

Prüfung durch die Stadt Duisburg:

Seitens der Stadt Duisburg wurden folgende rechtliche Prüfungen durchgeführt:

- planungsrechtliche Prüfung
- bauordnungsrechtliche Prüfung

Gegen das geplante Vorhaben wurden von der Stadt Duisburg keine Bedenken erhoben.

Insgesamt hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brigitte Thiel / Anna Lena Möller

114 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung
53.04-9021121-0054-A15-0329/21

Düsseldorf, den 08. Februar 2022

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Anzeige nach § 15 (1) und (2 a) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Makrolon-Betriebes durch Änderungen in der Polycarbonatwäsche

Die Covestro Deutschland AG betreibt auf dem Werksgelände an der Rheinuferstraße 7-9 (ChemPark Uerdingen) eine nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Polycarbonaten (Makrolon-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich ferner aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klassen gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung sind Änderungen in der Polycarbonatwäsche der Makrolonanlage. In diesem Zusammenhang soll eine zusätzliche Waschstufenspülung nebst diverser apparativer Änderungen realisiert werden. Dies schließt die Optimierung der bestehenden Waschstufenspülungen mit ein.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo offensichtlich geringfügige nachteilige Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung

ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 143

115 Satzungsänderung des Deichverbandes Xanten-Kleve

Bezirksregierung
54.04.02.12

Düsseldorf, den 31. Januar 2022

Satzungsänderung des Deichverbandes Xanten-Kleve

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz –WVG- (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbtag des Deichverbandes Xanten-Kleve am 10. Dezember 2021 beschlossene, mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft tretende, Änderung der Verbandssatzung des Deichverbandes Xanten-Kleve wie folgt:

§ 22 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 40.000 € zu vergeben,“

§ 23 Abs. 4 wird wie folgt neue eingefügt:

„Aus besonderen Grund, z.B. bei Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 14 Infektions- und Befugnisgesetz – IfSBG- NRW, kann der Deichgräf entscheiden, dass die Deichstuhlsitzung ohne physische Präsenz der Mitglieder, der in Abs. 3 genannten Heimräte oder der in § 63 genannten Behörden als virtuelle Sitzung abgehalten wird, wenn zwei Deichstuhlmitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Durchführung als virtuelle Sitzung setzt voraus, dass

1. Mit der Einberufung sämtliche Zugangsdaten sowie weitere Informationen mitgeteilt werden, die für eine uneingeschränkte Teilnahme an der virtuellen Sitzung benötigt werden,
2. Die Bild- und Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt,
3. Die Stimmrechtsausübung der stimmberechtigten Teilnehmer über elektronische Kommunikation gesichert ist und
4. Den Teilnehmern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht wird.“

§ 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 gelten für die virtuelle Sitzung gem. § 23 Abs. 4 entsprechend.“

§ 24 Abs. 5 wird wie folgt hinzugefügt:

„Über Beratungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 aller teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.“

§ 24 Abs. 6:

Der bisherige Absatz 4 bleibt in der jetzigen Form erhalten und wird Absatz 6.

§ 24 Abs. 7:

Der bisherige Absatz 5 bleibt in der jetzigen Form erhalten und wird Absatz 7.

§ 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Deichgräf und ein weiteres Deichstuhlmitglied auch über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 40.000 €.“

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Im Auftrag
Cihan Polatli

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 143

116 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Siemens Energy Real Estate GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
54.06.03.02-79

Düsseldorf, den 03. Februar 2022

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Siemens Energy Real Estate GmbH & Co. KG

Die

**Siemens Energy Real Estate GmbH & Co. KG
Wolfgang-Reuter-Platz 4,
47053 Duisburg**

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Duisburg, Gemarkung Duisburg 30666, Flur 308, Flur-

stücke 123, Grundwasser aus einem Brunnen bis zu einem Volumen von insgesamt 87.600 m³/a zu entnehmen.

Für dieses Vorhaben hat die Siemens Energy Real Estate GmbH & Co. KG am 13.01.2022 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Siemens Energy Real Estate GmbH & Co. KG ist aufgefordert im Grundwasserabstrom einer Altablagung einen Cyanid-Schaden zu sanieren. Dazu wird das Grundwasser aus einem Brunnen entnommen, über Ionentauscher gereinigt und anschließend in die Kanalisation abgeleitet. Der Absenkbereich ist auf das Betriebsgrundstück beschränkt.

Meine überschlägige Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten

Schutzkriterien vorliegen. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben der Siemens Energy Real Estate GmbH & Co. KG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. E. Reiners

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 144

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

117 Bekanntmachung der IT-Kooperation Rheinland über den Jahresabschluss zum 31.12.2020

- Siehe Beilage zu Ziffer 117

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 145

118 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 4210526788

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 4210526788 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 02.05.2022 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 03. Februar 2022

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 145

119 Aufgebot der Sparkasse Neuss für die Sparurkunden Nr. 3101567000 und Nr. 3101828972

Aufgebot

Die von uns ausgestellten Sparurkunden Nr. 3101567000 und 3101828972 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgehoben.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 24. Januar 2022

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 145

120 Aufgebot der Sparkasse Neuss für die Sparurkunde Nr. 3022267425

Aufgebot

Die von uns ausgestellten Sparurkunde Nr. 3022267425 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgehoben.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 28. Januar 2022

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 145

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf